

Informationsblatt zu Beihilfen für den SAB Sachsenkredit Erneuerbare Energien und Speicher

Beihilferechtliche Regelungen für die beantragte Förderung

Das Recht der Europäischen Union gibt Regelungen vor, unter welchen Bedingungen staatliche Subventionen (im EU-Sprachgebrauch: Beihilfen) an Unternehmen gewährt werden dürfen.

Im Folgenden sind die für den SAB Sachsenkredit Erneuerbare Energien und Speicher wesentlichen Bestimmungen dargestellt. Je nach Vorhaben kommen alternativ die allgemeine De-minimis-Verordnung oder die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zur Anwendung. Die betreffenden Regelungen werden nachfolgend dargestellt.

1. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Durch die **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** (VO EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 veröffentlicht im Amtsblatt EU Abl. EU L 167/1 vom 30.06.2023) werden staatliche Beihilfen von der Anmelde- und Genehmigungspflicht bei der EU-Kommission freigestellt und mit dem Binnenmarkt für vereinbar erklärt.

Im Folgenden wird die Verordnung als AGVO bezeichnet. Für die Zwecke des SAB Sachsenkredites Erneuerbare Energien und Speicher kommen konkret die Artikel 17 („Investitionshilfen für KMU“), 38 („Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen“), 38a („Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen“) und 41 („Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung“) der AGVO zur Anwendung.

Jede Beihilfavorschrift nach der AGVO gibt i. d. R. eine prozentuale Obergrenze (maximale Beihilfeintensität) und eine Anmeldeschwelle vor. Bis zu der Erreichung dieser Maximalbeträge dürfen Beihilfen für die förderfähigen Kosten (auch beihilfefähige Kosten genannt) eines Vorhabens in Anspruch genommen werden.

1.1 Allgemeine Bestimmungen der AGVO

Förderausschlüsse (Artikel 1 Abs. 2 - 5 AGVO)

Die AGVO enthält für bestimmte Fälle Förderausschlüsse. Im Folgenden sind die wesentlichen allgemeinen und sektorspezifischen Förderausschlüsse dargestellt, die grundsätzlich für alle Beihilfearten der AGVO gelten.

Allgemeine Förderausschlüsse:

Die AGVO gilt nicht für

- Beihilferegungen, in denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen,
- Unternehmen, die exportbezogene Tätigkeiten ausführen, die auf EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, wenn die Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Be-

- trieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang steht,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO (siehe hierzu unten Ziffer (C) Unternehmen in Schwierigkeiten), ausgenommen im Falle von Beihilferegungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen),
- Beihilfemaßnahmen, die gegen Regelungen des Gemeinschaftsrechts verstoßen.

Sektorspezifische Förderausschlüsse:

Die AGVO gilt abgesehen von bestimmten Ausnahmen nicht für

- Unternehmen, soweit sie in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind (ausgenommen Umweltschutzbeihilfen und KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten),
- Unternehmen, soweit sie in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge, der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe davon abhängt, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Unternehmen, soweit sie in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- Regionalbeihilfen für den Stahl-, Braunkohle- oder Steinkohlesektor,
- Beihilfen für den Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen.

Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Unter der AGVO dürfen nur Beihilfen vergeben werden, die einen Anreizeffekt haben.

- Ein Anreizeffekt liegt bei Beihilfen (z. B. programmbezogene Einzelzusagen) dann vor, wenn der Antragsteller einen schriftlichen (handschriftlich unterzeichneten oder in vergleichbarer Form gemäß §§ 126, 126 a BGB gestellten) Antrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt hat. Im Regelfall ist dies der Kreditantrag.
- Unter „Beginn der Arbeiten für das Vorhaben“ ist entweder der Beginn von Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen; maßgeblich ist der früheste dieser Zeitpunkte. Der Kauf von Grundstücken und Vorbereitungen wie die Einholung

von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

- Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:
- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des (voraussichtlichen) Abschlusses,
- Standort des Vorhabens (Investitionsort),
- Kosten des Vorhabens,
- Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit, Mezzanine, Nachrang, Kapitalbeteiligung, Garantie, Bürgschaft) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind die vorstehend beschriebenen Angaben zum Anreizeffekt verpflichtend zu machen.

Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind vom Antragsteller durch schriftliche Unterlagen gegenüber der Hausbank oder der SAB zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Welche Kosten als beihilfefähige Kosten angesetzt werden können und welche maximale Beihilfeintensität gilt, ist abhängig davon, welche AGVO-Regelung in Anspruch genommen wird.

Informationen zu den beihilfefähigen Kosten und den relevanten Beihilfeintensitäten können Sie den nachfolgenden Ausführungen zu den für den SAB-Sachsenkredit Erneuerbare Energien und Speicher relevanten Beihilfetatbeständen der AGVO entnehmen.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen in Schwierigkeiten können nicht gefördert werden, es sei denn, es handelt sich um Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Im Anwendungsbereich der AGVO ist ein KMU in Schwierigkeiten ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft (Artikel 2 Ziffer 18 AGVO):

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kapitalgesellschaften, z. B. GmbHs und AGs) ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (z. B. KG, oHG, GbR, GmbH & Co.KG) ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre

bestehen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission vertritt die Auffassung, dass Nachrangdarlehen nicht als Eigenmittel im Sinne der Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gewertet werden dürfen, da sie nach den International Accounting Standards als Fremdkapital zu bilanzieren sind. Bis zu einer etwaigen hiervon abweichenden Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Europäischen Gerichts ist diese Vorgabe zu beachten.

Kumulierungsprüfung

Die bei dem SAB-Sachsenkredit angewendeten AGVO-Artikel bestimmen prozentuale Obergrenzen (maximale Beihilfeintensität) bzw. Beihilfehöchstbeträge, bis zu deren Höhe Beihilfen für bestimmte förderfähige Kosten eines Vorhabens gewährt werden dürfen. Zur Förderung ein und desselben Vorhabens können Fördermittelgeber grundsätzlich auch mehrere Beihilfen vergeben. In diesen Fällen verlangt die EU-Kommission, alle Beihilfen, die für dasselbe Vorhaben gewährt werden, zu addieren (kumulieren).

Im Falle einer Kumulierung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen der SAB oder anderer Beihilfegeber außerhalb der AGVO für dieselben förderfähigen Kosten gilt für alle Beihilfen die höchste nach der AGVO zulässige maximale Beihilfeintensität bzw. der nach der AGVO für diese Beihilfen zulässige Beihilfehöchstbetrag. Dabei sind für ein Vorhaben auch alle De-minimis-Beihilfen in voller Höhe auf die nach der jeweils geltenden Regelung maximale Beihilfeintensität anzurechnen.

Falls der Antragsteller von mehreren Fördermittelgebern Beihilfen erhält, muss eine Kumulierungsprüfung vorgenommen werden. Diese Prüfung stellt sicher, dass die oben genannten Beihilfeobergrenzen nicht überschritten werden.

Dabei kann wie folgt vorgegangen werden:

1. Die Hausbank addiert die Intensitäten aller Beihilfen bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten, die der Antragsteller für ein Vorhaben erhalten hat und überprüft, ob der Antragsteller für das Vorhaben die maximale Beihilfeintensität bzw. den Beihilfehöchstbetrag einhält.
2. Wird die maximale Beihilfeintensität bzw. der Beihilfehöchstbetrag eingehalten, können die SAB-Sachsenkredite in geplanter Höhe beantragt werden.
3. Vor Abruf des zugesagten SAB-Sachsenkredites reicht der Antragsteller bei seiner Hausbank eine schriftliche Erklärung ein, die besagt, dass entweder keine weiteren Beihilfen gewährt wurden oder dass bei einer Gewährung mehrerer Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben die maximale Beihilfeintensität bzw. der

Beihilfehöchstbetrag der Regelung mit der relevanten höchsten maximalen Beihilfeintensität bzw. dem höchsten Beihilfehöchstbetrag eingehalten wird (Kumulierungserklärung). Diese Erklärung nimmt die Hausbank zu ihren Akten.

Transparenzvorschriften

Jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR bzw. – bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfängern – jede Einzelbeihilfe von mehr als 10.000 EUR muss von der SAB in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Union veröffentlicht werden (Öffentliche Suche in der Beihilfentransparenzdatenbank, verfügbar unter <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

1.2 Besondere Bestimmungen für einzelne Beihilfearten der AGVO

1.2.1 Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (Artikel 17)

1.2.2 Umweltschutzbeihilfen

- a) Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Artikel 38)
- b) Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Artikel 38a)
- c) Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, erneuerbarem Wasserstoff und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (Artikel 41)

Nachfolgend werden die relevanten Beihilfetatbestände der AGVO und deren wesentliche Voraussetzungen dargestellt:

1.2.1 Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (Artikel 17) AGVO

Investitionsbeihilfen für in oder außerhalb der EU tätige kleine und mittlere Unternehmen kommen in Betracht, wenn diese die von der EU vorgegebenen Größenkriterien für KMU nicht überschreiten (siehe hierzu folgende KMU-Vordrucke der SAB 60300, 60314 und 60314-1).

Beihilfefähige Vorhaben:

- Gefördert werden Kosten einer Investition in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur
- Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
 - Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
 - Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder
 - grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte,
 - Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte.

Errichtung einer neuen Betriebsstätte:

Die Errichtung einer Betriebsstätte erfordert, dass ein Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 AO neu schafft, zu deren Anlagevermögen die beweglichen Wirtschaftsgüter gehören und in der sie verbleiben oder die Gebäude verwendet werden.

Um eine Errichtung einer Betriebsstätte handelt es sich auch, wenn eine aufgegebene Betriebsstätte an einer anderen Stelle neu angesiedelt wird.

Die „Errichtung einer neuen Betriebsstätte“ umfasst alle Investitionen, die bis zur jeweiligen ursprünglich geplanten betrieblichen Nutzung in dieser Betriebsstätte erfolgen.

Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte:

Die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte setzt voraus, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes ausgeweitet wird. Dies muss sich nach außen dokumentieren, d. h., das Investitionsvorhaben muss die Möglichkeit schaffen, die Produktion von Waren oder die Dienstleistungen qualitativ oder quantitativ zu steigern. Hierzu gehört neben der Möglichkeit zur Steigerung der Ausbringungsmenge auch die Möglichkeit zur Steigerung der Ausbringungsgüte.

Für die Beurteilung, ob die Investitionen zur Erweiterung der Betriebsstätte führen, kommt es auf das gesamte Vorhaben an und nicht darauf, ob das einzelne Wirtschaftsgut für sich gesehen die Erweiterung bewirkt. Werden im zeitlichen, sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben Investitionen getätigt, die für sich allein genommen keine Erweiterung der Betriebsstätte darstellen würden, sind diese ebenfalls dem Investitionsvorhaben zuzuordnen. Ein sachlicher Zusammenhang kann insbesondere bei technischer, funktionaler oder strategischer Verknüpfung bestehen.

Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte:

Diversifizierung ist die Aufnahme neuer oder andersartiger Produkte/ Dienstleistungsbereiche in das Sortiment. Wesentliche Voraussetzung für die Einstufung eines Vorhabens als Diversifizierung ist, dass die Produkte vorher nicht in der Betriebsstätte hergestellt wurden. Dies setzt nicht voraus, dass das Produkt einer anderen Klasse der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 (NACE-Code) unterfallen muss. Indizien für eine Diversifizierung können die mittels der „vorher dort nicht hergestellte Produkte“ mögliche Erschließung neuer Kundengruppen bzw. neuer Absatzmärkte sein. Im Laufe der Zeit stattfindende übliche Produktänderungen, z. B. durch kleinere Änderungen am Design, erfüllen die Voraussetzung „vorher nicht in der Betriebsstätte hergestellt“ nicht und können deshalb keine Diversifizierung sein.

Erwerb der Vermögenswerte einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte:

Eine Betriebsübernahme ist nur dann förderfähig, wenn die Vermögenswerte von einem Dritten, der in keiner Beziehung zum Käufer steht, zu Marktbedingungen erworben werden und der Betrieb ohne den Erwerb geschlossen wurde bzw. geschlossen worden wäre.

Die Gefahr der Stilllegung muss konkret gegeben sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Betrieb sich in einer wirtschaftlichen Zwangslage befindet, die aus den betrieblichen Rahmenbedingungen herrührt und den Unternehmer in nächster Zeit dazu zwingt, den Betrieb einzustellen.

Wenn bereits vor dem Kauf Beihilfen für den Erwerb von Vermögenswerten gewährt wurden, werden die Kosten dieser Vermögenswerte von den beihilfefähigen Kosten für den Erwerb einer Betriebsstätte abgezogen.

Nicht förderfähig sind dementsprechend entgeltliche und sonstigen Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)

- zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des

- § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
- zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
- zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
- sowie der Erwerb eigener Anteile
- und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).

Ausnahme: Bei kleinen Unternehmen, die von Familienmitgliedern beziehungsweise Beschäftigten des ehemaligen Eigentümers erworben werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.

Förderfähig sind die Anschaffungskosten und damit alle Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Dazu gehören der Anschaffungspreis und die Nebenkosten der Anschaffung, soweit sie dem Wirtschaftsgut einzeln zugeordnet werden können. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören die Finanzierungs- (Geldbeschaffungs-)kosten, wie z. B. Kreditkosten und Teilzahlungszuschläge.

Die Anschaffungskosten werden durch Preisnachlässe (Skonti, Rabatte oder Ähnliches) gemindert. Freiwillig zurückgewährte Preisnachlässe erhöhen nicht die Anschaffungskosten.

Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte:

Die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte liegt vor, wenn das Vorhaben zu wesentlichen Änderungen im bisherigen Verfahrensablauf führt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Änderungen durch die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter unmittelbar verursacht werden.

Eine vollständige oder zumindest überwiegende Rationalisierung oder Modernisierung eines (Teil)Produktionsverfahrens gilt stets als grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens mit der Folge, dass die in diesem Zusammenhang angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter gefördert werden können. Dies gilt auch, wenn die Investitionen wegen der Änderung eines Produkts erforderlich sind.

Negativbeispiel: Werden Investitionen getätigt, die darauf ausgerichtet sind, lediglich den Betriebsablauf zu optimieren, z. B. durch eine Verbesserung der Energieeffizienz oder zur Verringerung des Schadstoffausstoßes, wird allein dadurch keine grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens erreicht.

Beihilfefähige Kosten:

- materielle und immaterielle Vermögenswerte
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des zum Vorhaben zählenden Sachanlagevermögens und Wirtschaftsgüter
- Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält;
 - b) sie müssen abschreibungsfähig sein;
 - c) sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden und

- d) sie müssen auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, bilanziert werden und mindestens drei Jahre mit dem Vorhaben, für das die Beihilfe gewährt wurde, verbunden verbleiben.
- gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasingnehmer aktiviert werden,
- im Falle einer Übernahme die Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens bis zur Höhe des Marktpreises.

Nicht gefördert werden:

- geringwertige Wirtschaftsgüter, wenn sie im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben werden,
- Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen (z. B. Betriebswohnungen),
- Bauzeitinsen,
- gemietete und geleaste Wirtschaftsgüter, sofern sie nicht die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass der Antragsteller den Vermögenswert am Ende der Laufzeit erwirbt,
- Wirtschaftsgüter mit Sale-and-Rent-back-Vertrag oder Sale-and-lease-back-Vertrag,
- Investitionen in Energieerzeugungslangen, für die ein Vergütungsanspruch besteht,
- Ausgeschlossen von der Förderung sind Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlebergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und damit verbundene Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen.

Maximale Beihilfeintensitäten/Beihilfemaximalbetrag:

- Kleines Unternehmen (KU): 20 %
- Mittleres Unternehmen (MU): 10 %
- Investitionsbeihilfen für KMU können auf Grundlage des Art. 17 maximal 8,25 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben an Beihilfen erhalten.

1.2.4 Umweltschutzbeihilfen

Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Artikel 38 und 38a)

a) Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Artikel 38)

Beihilfefähige Kosten:

- Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Sie werden anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, d. h. ohne die Beihilfe, wie folgt ermittelt:
 - a) Besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger energieeffizienten Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger energieeffizienten Investition.
 - b) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.

- c) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investition in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
- d) Bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger energieeffizienten Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.

In allen in vorstehend aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-EHS-System geschaffenen Anreize glaubwürdig sein. Handelt es sich bei der Investition um eine eindeutig bestimmbare Investition, die ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielt und zu der es keine weniger energieeffiziente kontrafaktische Investition gibt, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Maximale Beihilfeintensitäten:

- Die Beihilfeintensität darf 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.
- Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Zwickau und in Teilen der Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Leipzig und Nordsachsen um 5 Prozentpunkte erhöht werden.
- Die Beihilfeintensität kann bis zu 100 % der gesamten Investitionskosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - Die Ausschreibung erfolgt im Rahmen eines diskriminierungsfreies Bieterverfahrens, das die Beteiligung einer ausreichend großen Zahl von Unternehmen gewährleisten soll und bei dem die Beihilfe entweder auf der Grundlage des ursprünglichen Angebots des Bieters oder eines Clearingpreises gewährt wird. Zudem ist die Mittelausstattung oder das Volumen in Verbindung mit der Ausschreibung eine verbindliche Vorgabe, so dass nicht allen Bietern eine Beihilfe gewährt werden kann.
 - Die Gewährung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage objektiver, eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Beihilfefähigkeits- und Auswahlkriterien, die vorab festgelegt und mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Antragsfrist veröffentlicht werden, um einen wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen.

- Während der Durchführung einer Regelung wird im Falle einer Ausschreibung, bei der alle Bieter Beihilfen erhalten, die Ausgestaltung der Ausschreibung beispielsweise durch Verringerung von Mittelausstattung oder Volumen korrigiert, um bei den nachfolgenden Ausschreibungen einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen.
- Nachträgliche Anpassungen des Ausschreibungsergebnisses (z. B. anschließende Verhandlungen über die Ergebnisse des Bietverfahrens) sind ausgeschlossen.
- Mindestens 70 % der Auswahlkriterien, die insgesamt für die Erstellung der Rangfolge der Angebote und letztlich für die Zuweisung der Beihilfen im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibung herangezogen werden, müssen anhand der Höhe der Beihilfe im Verhältnis zum Beitrag des Vorhabens zu den Umweltzielen der Maßnahme festgelegt werden; dabei kann es sich z. B. um die pro eingesparter Energieeinheit oder pro Einheit des Energieeffizienzgewinns beantragte Beihilfe handeln. Diese Kriterien machen mindestens 70 % der Gewichtung aller Auswahlkriterien aus.

Abweichend von den Bestimmungen zur Förderung der Investitionsmehrkosten und zur Ausschreibung können die beihilfefähigen Kosten festgelegt werden, ohne dass ein kontrafaktisches Szenario erstellt wird und ohne, dass eine wettbewerbliche Ausschreibung durchgeführt wird. In diesem Fall sind die beihilfefähigen Kosten die gesamten Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung der Energieeffizienz stehen, und die in den oben aufgeführten geltenden Beihilfeintensitäten und Aufschläge werden um 50 % verringert.

b) Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Artikel 38a)

Beihilfefähigkeit von Vorhaben:

- Handelt es sich bei den einschlägigen Unionsnormen um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz, so muss die Beihilfe gewährt werden, bevor die betreffenden Normen für das betreffende Unternehmen verbindlich werden. In diesem Fall muss der Mitgliedstaat sicherstellen, dass die Beihilfeempfänger einen detaillierten Renovierungs- und Zeitplan vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die geförderte Renovierung mindestens die Einhaltung der Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz gewährleistet. Handelt es sich bei den einschlägigen Unionsnormen nicht um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz, so muss die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen werden.

Fördervoraussetzungen:

- Die gesamten Investitionskosten sind beihilfefähig. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht beihilfefähig.
- Die Beihilfe muss – gemessen am Primärenergiebedarf – zu der folgenden Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes führen:
 - im Falle der Renovierung bestehender Gebäude zu einer Verbesserung um mindestens 20 % gegenüber dem Stand vor der Investition oder
 - im Falle von Renovierungsmaßnahmen, die die Installation oder den Austausch nur einer Art von

Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU betreffen, zu einer Verbesserung um mindestens 10 % gegenüber dem Stand vor der Investition, wobei diese gezielten Renovierungsmaßnahmen nicht mehr als 30 % der im Rahmen der betreffenden Regelung für Energieeffizienzmaßnahmen vorgesehenen Mittel ausmachen dürfen oder iii) im Falle neuer Gebäude zu einer Verbesserung um mindestens 10 % gegenüber dem Schwellenwert für die in nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude. Der anfängliche Primärenergiebedarf und die geschätzte Verbesserung werden unter Bezug auf einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2010/31/EU ermittelt.

- Für die Verbesserung der Energieeffizienz eines Gebäudes gewährte Beihilfen können mit Beihilfen für eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen kombiniert werden:
 - Installation von am Standort des Gebäudes befindlichen integrierten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen wie Photovoltaikmodulen oder Wärmepumpen;
 - Installation von Ausrüstung zur Speicherung der Energie, die von den am Standort des Gebäudes befindlichen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie erzeugt wird. Die Speicherausrüstung muss mindestens 75 % ihrer jährlichen Energie aus einer direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen;
 - Anbindung an ein energieeffizientes Fernwärme- und/oder Fernkältesystem und dazugehörige Ausrüstung;
 - Bau und Installation von Ladeinfrastruktur für die Gebäudenutzer und von damit zusammenhängender Infrastruktur wie Rohrleitungen, wenn sich die Parkplätze im oder am Gebäude befinden;
 - Installation von Ausrüstung für die Digitalisierung des Gebäudes, insbesondere zur Steigerung seiner Intelligenzfähigkeit, einschließlich passiver gebäudeinterner Verkabelung oder strukturierter Verkabelung für Datennetze und des zugehörigen Teils der Breitbandinfrastruktur auf der Liegenschaft, zu der das Gebäude gehört, jedoch mit Ausnahme der für Datennetze bestimmten Verkabelung außerhalb der Liegenschaft;
 - Investitionen in Gründächer und Ausrüstung für die Sammlung und Nutzung von Regenwasser. Bei solchen kombinierten Arbeiten im Sinne der Buchstaben a bis f sind die gesamten Investitionskosten für die verschiedenen Anlagen und Ausrüstungen beihilfefähig. Nicht direkt mit der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz oder der Umweltbilanz in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht beihilfefähig.
 - Abhängig davon, wer die Energieeffizienzmaßnahme in Auftrag gibt, können die Beihilfen entweder Gebäudeeigentümern oder Mietern gewährt werden.
 - Beihilfen können auch für die Verbesserung der Energieeffizienz der Heiz- oder Kühlanlagen im Gebäude gewährt werden.

Maximale Beihilfeintensitäten:

- Die Beihilfeintensität darf 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.
Ausnahmen:
Abweichend hiervon darf die Beihilfeintensität in Fällen, in denen die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU betrifft, höchstens 25 % betragen.
Abweichend hiervon darf die Beihilfeintensität in Fällen, in denen Beihilfen für in Gebäude getätigte Investitionen, die der Erfüllung von als Unionsnormen geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz dienen, weniger als 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnormen gewährt werden, höchstens 15 % der beihilfefähigen Kosten betragen, wenn die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU betrifft, und in allen anderen Fällen höchstens 20 % der beihilfefähigen Kosten.
- Bei kleinen Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Zwickau und in Teilen der Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Leipzig und Nordsachsen um 5 Prozentpunkte erhöht werden.
- Bei Beihilfen zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude kann die Beihilfeintensität um 15 Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Beihilfe – gemessen am Primärenergiebedarf – zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mindestens 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führt. Diese Erhöhung der Beihilfeintensität ist nicht zulässig, wenn die Investition die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes nicht über das Niveau hinaus verbessert, das durch als Unionsnormen geltende Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz vorgeschrieben wird und diese Normen weniger als 18 Monate nach Durchführung und Abschluss der Investition in Kraft treten werden.

c) Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, erneuerbarem Wasserstoff und hoch-effizienter Kraft-Wärme-Kopplung (Artikel 41)

Vorhabenskategorien:

- **Stromspeichervorhaben** sind nur insoweit beihilfefähig, als sie für kombinierte Vorhaben für erneuerbare Energien und Speicherung (nach dem Zähler) gewährt werden, bei denen beide Elemente Teile ein und derselben Investition sind oder bei denen der Speicher an eine bestehende Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen wird. Der Speicher muss mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen. Diese Regeln gelten entsprechend auch für Wärmespeicher, die direkt an eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen sind.
- Investitionsbeihilfen für die **Herstellung und Speicherung von Biokraftstoffen**, flüssigen **Biobrennstoffen**, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-

Brennstoffen sind nur dann beihilfefähig, wenn die geförderten Kraftstoffe die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen und aus den in Anhang IX der Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden. Der Speicher muss mindestens 75 % seiner jährlichen Brennstoffe aus direkt angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen beziehen.

- Investitionsbeihilfen für die **Erzeugung von Wasserstoff** sind nur dann beihilfefähig, wenn sie für Anlagen gewährt werden, die ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff erzeugen. Bei Vorhaben im Bereich des erneuerbaren Wasserstoffs, die einen Elektrolyseur und eine oder mehrere Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach einem einzigen Netzanschlusspunkt beinhalten, darf die Kapazität des Elektrolyseurs die Gesamtkapazität der Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht überschreiten. Die Investitionsbeihilfe kann sich auf gewidmete Infrastruktur für die Übertragung oder Verteilung von erneuerbarem Wasserstoff sowie auf Speicheranlagen für erneuerbaren Wasserstoff erstrecken.
- **Hocheffiziente KWK-Blöcke** sind nur dann beihilfefähig, als sie im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU oder späteren Rechtsvorschriften, die diesen Rechtsakt ganz oder teilweise ersetzen, im Vergleich zur getrennten Erzeugung von Wärme und Strom insgesamt Primärenergieeinsparungen bewirken. Investitionsbeihilfen für Vorhaben zur Strom- oder Wärmespeicherung, die direkt mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien verbunden sind, sind unter den Voraussetzungen des oben aufgeführten ersten Spiegelstrichs (Stromspeichervorhaben) freigestellt.
- **Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung** sind nur dann beihilfefähig, wenn sie nicht für mit fossilen Brennstoffen betriebene KWK-Anlagen bestimmt sind; dies gilt jedoch nicht für mit Erdgas betriebene KWK-Anlagen, die gemäß Abschnitt 4.30 des Anhangs 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission einen Beitrag zu den Klimazielen für 2030 und 2050 leisten.

Investitionsbeihilfen werden für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt. Der Beihilfebetrag ist unabhängig von der Produktionsleistung.

Maximale Beihilfeintensitäten/Beihilfemaximalbetrag:

- Die gesamten Investitionskosten sind beihilfefähig.
- Die Beihilfeintensität beträgt höchstens
 - a) 15 % der beihilfefähigen Kosten im Bereich der Stromspeicherung,

- b) 30 % der beihilfefähigen Kosten bei allen anderen unter diesen Artikel fallenden Investitionen.
- c) Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- d) Die Beihilfeintensität kann bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - Die Ausschreibung erfolgt im Rahmen eines diskriminierungsfreies Bieterverfahrens, das die Beteiligung einer ausreichend großen Zahl von Unternehmen gewährleisten soll und bei dem die Beihilfe entweder auf der Grundlage des ursprünglichen Angebots des Bieters oder eines Clearingpreises gewährt wird. Zudem ist die Mittelausstattung oder das Volumen in Verbindung mit der Ausschreibung eine verbindliche Vorgabe, so dass nicht allen Bietern eine Beihilfe gewährt werden kann.
 - Die Gewährung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage objektiver, eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Beihilfefähigkeits- und Auswahlkriterien, die vorab festgelegt und mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Antragsfrist veröffentlicht werden, um einen wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen.
 - Während der Durchführung einer Regelung wird im Falle einer Ausschreibung, bei der alle Bieter Beihilfen erhalten, die Ausgestaltung der Ausschreibung beispielsweise durch Verringerung von Mittelausstattung oder Volumen korrigiert, um bei den nachfolgenden Ausschreibungen einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen.
 - Nachträgliche Anpassungen des Ausschreibungsergebnisses (z. B. anschließende Verhandlungen über die Ergebnisse des Bieterverfahrens oder die Zuteilung) sind ausgeschlossen.
 - Mindestens 70 % der Auswahlkriterien, die insgesamt für die Erstellung der Rangfolge der Angebote und letztlich für die Zuweisung der Beihilfen im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibung herangezogen werden, müssen anhand der Höhe der Beihilfe pro Einheit der Kapazität für die Erzeugung von erneuerbarer Energie oder für die Erzeugung von Energie durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung definiert werden.

2. De-minimis-Verordnung

Allgemeines

De-minimis-Beihilfen werden als so gering angesehen, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU nicht spürbar sind. Damit De-minimis-Beihilfen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere De-minimis-Beihilfen erhält, dennoch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Beihilfewert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen beschränkt (siehe unten: Höchstbetrag, De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensver-

bänden und Kumulierung von De-minimis-Beihilfen). Rechtsgrundlage für die De-minimis-Förderungen im Rahmen der SAB-Sachsenkredite sind die Allgemeine De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABI. L vom 15. Dezember 2023) und die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107

und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor vom 18. Dezember 2013 in den jeweils gültigen Fassungen.

Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen

Die an „ein einziges Unternehmen“ (zur Definition siehe nachfolgende Erläuterung zu „De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden“) ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren den Höchstbetrag von 300.000 EUR (für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, 20.000 EUR) nicht übersteigen. Liegt die Gewährung von De-minimis-Beihilfen länger zurück, sind diese nicht mehr zu berücksichtigen.

Förderausschlüsse für bestimmte Branchen

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen, abhängig von der zugrunde liegenden EU-Beihilferegelung, von einer Förderung ausgeschlossen.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen, soweit sie in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge, der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe davon abhängt, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Unternehmen, soweit sie in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- Unternehmen, die exportbezogene Tätigkeiten ausführen, die auf EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, wenn die Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang steht.

De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden

Im Rahmen der Allgemeinen De-minimis-Verordnung ist nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern – sofern ein Unternehmensverbund vorliegt – der gesamte Verbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der Allgemeinen De-minimis-Verordnung einen Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“. Als ein einziges Unternehmen sind demnach diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,

- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Unternehmen, die über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander verbunden sind, werden dagegen nicht als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet. Erfolgt die Antragstellung über eine natürliche Person (z. B. Unternehmensgründer), ist bei den Angaben auf das begünstigte Unternehmen (z. B. das gegründete Unternehmen) abzustellen.

Kumulierung von Allgemeinen De-minimis-Beihilfen mit anderen Arten von De-minimis-Beihilfen

Für die Kumulierung mehrerer Beihilfen nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung gilt ein Höchstbetrag von 300.000 EUR für einen Zeitraum von drei Jahren. Bei dem Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Wenn ein Unternehmen die De-minimis-Erklärung z. B. am 1. Juli 2024 unterzeichnet, dann sind alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen im Zeitraum vom 2. Juli 2021 bis zum 1. Juli 2024 erhalten bzw. noch beantragt hat, maßgeblich.

Hat ein einziges Unternehmen Förderungen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhalten – es gibt neben der bereits genannten Allgemeinen De-minimis-Verordnung und der De-minimis-Verordnung für den Agrarbereich auch noch De-minimis-Verordnungen für den Fischerei- und Aquakulturbereich sowie für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – so gelten diesbezüglich besondere Kumulierungsvorschriften. Diesbezügliche Angaben sind in der De-minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 60381) als Bestandteil des Förderantrags zu tätigen.

Regelungen bei Fusionen, Übernahmen, Aufspaltungen
Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet worden sind. Ist dies nicht möglich, ist eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung durchzuführen.

Die Rechtmäßigkeit von De-minimis-Beihilfen, die vor der Fusion, Übernahme oder Aufspaltung gewährt wurden, wird nicht in Frage gestellt.

De-minimis-Erklärung des Antragstellers

Um die Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags sicher zu stellen, ist vom Antragsteller bei Antragstellung eine sogenannte De-minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 60381) abzugeben, in der dieser der SAB mitteilt, welche De-minimis-Beihilfen er und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen („ein einziges Unternehmen“, siehe oben) innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre bereits erhalten haben.

Anhand dieser Informationen prüft die Hausbank, ob unter Berücksichtigung der durch den ERP-/SAB-Kredit bzw. den Zuschuss gewährten De-minimis-Beihilfe der Allgemeine De-minimis-Höchstbetrag von 300.000 EUR eingehalten wird. Sollte der errechnete Beihilfewert für die beantragte Kreditsumme bzw. den beantragten Zuschuss zu einer Überschreitung des De-minimis-Höchstbetrags führen, verringert die SAB die Kreditsumme bzw. den Zuschuss entsprechend.

De-minimis-Bescheinigung

In einer separaten Anlage zur Zusage wird dem Antragsteller u. a. mitgeteilt, wie hoch der auf die SAB-Sachsenkredite entfallende Beihilfewert sowie die Beihilfeintensität des geförderten Vorhabens sind (De-minimis-Bescheinigung). Dies erleichtert die Kumulierungsprüfung, wenn neben De-minimis-Beihilfen für dasselbe Vorhaben weitere Beihilfen gewährt werden (siehe oben).

Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage, zum Beispiel der EU-Kommission, vorgelegt werden kann. Soweit die Bescheinigung innerhalb einer gesetzten Frist auf Verlangen nicht vorgelegt werden kann, können die Bewilligungs- bzw. Zusagevoraussetzungen entfallen und die erhaltenen Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

Ausführlichere Informationen zur De-minimis-Förderung können Sie über den Vordruck 60300 der SAB erhalten.